

Satzung des Beirates der Katholischen Polizeiseelsorge im Land Hessen

vom 2. Februar 2017

1. Präambel

- (1) Der Beirat der katholischen Polizeiseelsorge dient der Unterstützung und Mitwirkung bei der Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von den Diözesen des jeweiligen Dienstsitzes beauftragt.
- (3) Im Beirat der katholischen Polizeiseelsorge im Land Hessen arbeiten die beauftragten Polizeibediensteten eng mit den entsprechend beauftragten Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern zusammen.

2. Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

- (1) Beratung und Unterstützung der von den Diözesen ernannten Polizeiseelsorger und Polizeiseelsorgerinnen;
- (2) Engagement innerhalb der Strukturen und Dienste der Polizei als Ansprechpartner der Polizeiseelsorge für die Beschäftigten im Polizeidienst;
- (3) Unterstützung von Frauen und Männern im Dienst der hessischen Polizei in ihrem Christsein;
- (4) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Angebote der Polizeiseelsorge in den Diözesen und auf Landesebene;
- (5) Gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des polizeilichen Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge für den Dienst der Polizeiseelsorge zu entwickeln;
- (6) Kontakt zu den ehemaligen Mitgliedern im Beirat.

3. Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an:

- (1) Mitglieder kraft Amtes
 - der Landespolizeidekan bzw. der/die Landesbeauftragte,
 - die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger der Diözesen;
- (2) Beauftragte Mitglieder

- jedes Präsidium, jede zentrale Behörde oder Einrichtung soll personell vertreten sein.

4. Beauftragung zum Mitglied des Beirates

- (1) Voraussetzung für die Beauftragung sind die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Mitarbeit im aktiven Polizeidienst.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Beiratsmitglieder.
- (3) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Beauftragung wird nach Beratung im Beirat und dessen mehrheitlicher Zustimmung getroffen.
- (4) Der Landespolizeidekan bzw. der/die Landesbeauftragte bittet bei den jeweiligen Diözesen (Dienstort) um die Beauftragung.
- (5) Die Diözese spricht die Beauftragung aus (Urkunde).
- (6) Die Beauftragung ist befristet auf vier Jahre.
- (7) Eine erneute Beauftragung ist möglich.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Landespolizeidekans bzw. der/des Landesbeauftragten oder als Polizeiseelsorger/-in der Diözesen.

5. Struktur des Beirates

- (1) Vorsitzender des Beirates ist der Landespolizeidekan bzw. der/die Landesbeauftragte.
- (2) Der Beirat wählt aus dem Kreis der beauftragten Mitglieder eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Die Moderation der Sitzung kann er/sie einem Beiratsmitglied übertragen.
- (4) In der Regel finden vier Beiratssitzungen im Jahr statt.
- (5) Aus besonderem Anlass kann der Beirat darüber hinaus einberufen werden. Wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder es verlangt, kann der Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates kann ein Mitglied der Beiräte der evangelischen Polizeiseelsorge in Hessen als Guest eingeladen werden.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirates kann eine Vertretung der im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beiratsmitglieder eingeladen werden.
- (8) Weitere Gäste können eingeladen werden.
- (9) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (11) Die Sitzungen des Beirates werden protokolliert. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern zugesandt.

Die Satzung wird genehmigt:

Fulda, den 27. Januar 2017

Prof. Dr. Stanke
Generalvikar

Limburg, den 30. Januar 2017

Rösch
Generalvikar

Mainz, den 2. Februar 2017

Giebelmann
Diözesanadministrator

